

§. 40.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungscommission die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erfolgt die Ernennung des Referendars zum Gerichtsdassessor.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf mindestens neun Monate in den Vorbereitungsdiensft zurück verwiesen.

§. 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§. 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Prüfungscommission, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§. 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je fünfundvierzig Mark erhoben.

N. XVI. Verordnung

vom 25. Juni 1880,

den Vorbereitungsdiensft und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen betreffend.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes vom 1. März 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betr. (W.-S. S. 27), und im Anschluß an die Verordnung vom 20. Juni 1879 über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (W.-S. S. 222), werden in Ansehung des Vorbereitungsdiensftes und der Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen mit höchster Genehmigung Serenissimi die nachstehen-
Bestimmungen erlassen.